

zen Eurobetrag

er in der Nacht auf bergungsbetriebs Zugang verschafft haben.
Anton am Arlberg Nachdem sie eingestiegen waren, nahmen sie
ch gegen 0.30 Uhr den Tresor samt Inhalt mit, teilte die Polizei mit.
Bereich des Beher- Die Fahndung läuft auf Hochtouren.

Rund 30 Meter weit

hat ein Lkw am Freitag im Pianner Tunnel (Be-
zirk Landeck) auf der Arlberg Schnellstraße ein
Auto an der Tunnelwand mitgeschleift. Wie die
Unfallerehebungen ergaben, war der Lkw-Fahrer
bei einem Ausweichmanöver nach links ausge-
schert und hatte den Wagen der Frau überse-
hen. Die verletzte Pkw-Lenkerin (25) wurde ins
Krankenhaus Stams eingeliefert.

Fataler Gang aufs Stille Örtchen

ZIVILGERICHT: Urlauberin stürzt in Skigebiet vor WC – Weg abschüssig und verschneit – Liftbetreiber zu 50.000 Euro Schadenersatz verurteilt

BOZEN (rc). Dass man beim Wintersport nicht vor Verletzungsgefahr gefeit ist, belegt die „Hochsaison“ in den Notaufnahmen der Spitäler. Wohl kaum jemand würde aber vermuten, welche schmerzhaften Folgen der Gang auf die Toilette haben kann. Eine Urlauberin ist dabei schwer gestürzt, weil der Zugang zum WC verschneit bzw. vereist war. Der Liftbetreiber muss 50.000 Euro Schadenersatz leisten.

Zu dem Unfall war es im März 2014 in einem Skigebiet im Pustertal gekommen. Die Urlauberin war mit der Seilbahn zum Gipfel gefahren und hatte sich dort zur öffentlichen Toilette der Seilbahnstation begeben. Plötzlich glitt die Frau aus und stürzte so unglücklich, dass sie sich eine Oberschenkelhalsfraktur zuzog. Sie musste operiert werden, die Heilungsdauer zog sich lange hin. Die Urlauberin (vertreten von der Bozner Rechtsanwaltskanzlei Wenter & Gabrieli) strengte eine Zivilklage gegen den Liftbetreiber an. Im Verfahren vor Richterinnen Ulrike Ceresara wurden mehrere Zeugen – auch mittels Rechtsmittelverfahren – einvernommen. Einer der Zeugen kam rund 3 Stun-



Ein abschüssiger Zugang zur Toilette, zugeschneite Treppen und Eis: Der Sturz einer Urlauberin ist nicht auf eigenes Verschulden, sondern auf die Fahrlässigkeit des Liftbetreibers zurückzuführen, befand das Gericht.

den nach dem Sturz an die Unfallstelle. Wie er erklärte, sei der Zugang zur Toilette freigeräumt gewesen. Er sagte aber auch aus, dass ein Bediensteter der Seilbahn ihm gegenüber bestätigt habe, dass dies erst nach dem

Sturz geschehen sei. Er erklärte auch, Tage zuvor selbst das WC aufgesucht zu haben: Der Zugang sei völlig vereist gewesen. Eine andere Zeugin berichtete, selbst auch gestürzt zu sein, der Zugang sei so zugeschneit gewesen, dass

man die einzelnen Stufen nicht begehen konnte. Glücklicherweise blieb sie unverletzt. Ein Mitarbeiter der Liftgesellschaft räumte schließlich ein, dass zum Zeitpunkt des Unfalls der Weg zum WC total verschneit gewesen sei.

Das Gelände sei für die Besucher eigentlich nutzlos gewesen, da es ebenfalls zugeschneit war und sich niemand daran festhalten konnte.

Rechtsanwalt Markus Wenter unterstrich, dass der Liftbetreiber die gefahrenlose Nutzung bzw. den gefahrenlosen Zugang gewährleisten müsse – zu einem öffentlichen WC, das jeden Tag von vielen Personen aufgesucht werde. Der Liftbetreiber müsse vor der Toilette streuen bzw. vorhandene Eisflächen entfernen. Die Gefahr sei nicht vorhersehbar gewesen. Die Richterinnen sahen den Kausalzusammenhang zwischen dem eisigen bzw. verschneiten Zugang und dem Sturz als erwiesen an, ebenso die Fahrlässigkeit des Liftbetreibers, dem es als Verwahrer der Toilette obliege, für einen sicheren Zugang zu sorgen. Doch die Urlauberin habe sich einen eigenen Weg suchen müssen, da vor dem Eingang so viel Schnee lag, dass ein direkter Zugang nicht möglich gewesen sei. Der Liftbetreiber wurde zur Zahlung von 50.000 Euro Schadenersatz verurteilt und muss auch die Verfahrenskosten des Erben der Klägerin – diese ist inzwischen gestorben – tragen.

© Alle Rechte vorbehalten

Mehr Bilder auf
www.dolomiten.it